

## **Nachweis Elternschaft**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Zum 01.01.2005 wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Prozent erhöht.

Kinderlose, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, werden von dem Zuschlag ausgenommen. Empfänger des neuen Arbeitslosengeldes II und Wehr- und Zivildienstleistende müssen den Zuschlag ebenfalls nicht bezahlen.

Der Versicherte sollte deshalb bei seinem Arbeitgeber einen Nachweis über die Elternschaft erbringen. Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus.

Soweit ein Nachweis nicht vorliegt, gilt der Versicherte als „kinderlos“ und muss den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung entrichten.

### **Einer der folgenden Nachweise liegt bei:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen!!)

- Eintragung eines Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte (es ist kein weiterer Nachweis erforderlich!)
- Geburtsurkunde des Kindes oder
- Erziehungsgeldbescheinigung oder
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder
- Bescheinigung der Pflegekasse über das Bestehen einer Familienversicherung für das Kind
  
- Kein Nachweis (sobald eine Elternschaft vorliegt, wird diese dem Arbeitgeber unaufgefordert mitgeteilt bzw. nachgewiesen!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

- Damit die Lohnabrechnung richtig durchgeführt werden kann, sollte dieser **Nachweis bis zur nächsten Lohnabrechnung** vorliegen! -